

Fact Sheet

Von: Dr. Emanuel Tschannen
Datum: 26. Februar, 2. & 9. März 2020
3. Update: 13. März 2020

Elfenau Schweiz AG
Jupiterstrasse 49
Postfach
CH-8044 Zürich
+41 44 545 32 88
info@elfenau.com
www.elfenau.com

Corona-Virus: Update für Arbeitgeber

1. Zusammenfassung

1.1. Entwicklung

Am 13. März 2020 hat der Bundesrat unter anderem den Grenzübertritt aus Italien erschwert, den Präsenzunterricht an Schulen verboten und öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen verboten¹. Am gleichen Tag wurde die Arbeitslosenversicherungsverordnung angepasst² und die Dauer der Karenztage beim Bezug von Kurzarbeit auf einen (1) Tag reduziert³. Die Massnahmen sollen die Verbreitung des Corona-Virus⁴ in der Schweiz u.a. verhindern bzw. eindämmen⁵ und die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abmildern⁶.

1.2. Aktuelle Einschätzung

Italienische Grenzgänger mit einer gültigen Bewilligung dürfen nach wie vor in die Schweiz einreisen. Grenzgänger aus anderen Ländern sind von der CoronaV-2 nicht betroffen. Infolge der Schulschliessungen sind ab dem 16.03.2020 Friktionen für Arbeitnehmende mit Familienpflichten zu erwarten. Grundsätzlich haben Eltern mit (nicht delegierbaren) Familienpflichten⁷ Anspruch auf bis zu drei bezahlte Fehltag. Empfohlen wird, individuelle Lösungen mit betroffenen Arbeitnehmern zu vereinbaren. Arbeitnehmer, die ihre Familienpflichten nicht an Dritte delegieren können, sind gegebenenfalls über Kurzarbeit mit der Arbeitslosenkasse abzurechnen. Die Anmeldefrist für Kurzarbeit wurde auf einen Tag verkürzt. Auch wurden die Karenztage reduziert, was eine Erhöhung des Vergütungsanspruchs zur Folge hat.

¹ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13.03.2020 (AS 2020 773-778).

² AS 2020 779-780.

³ Art. 50 Abs. 2 AVIV (SR 837.02).

⁴ Corona-Virus: SARS-CoV-2 (Erkrankung: COVID-19).

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 2 COVID-19-Verordnung-2 ("**CoronaV-2**").

⁶ Bis zum 13.03.2020, 12.30 Uhr, wurden in der Schweiz 1'125 Infizierte und 6 Todesfälle gemeldet (Quelle: www.bag.admin.ch/; zuletzt besucht am 13.03.2020).

⁷ In analoger Anwendung von Art. 36 Abs. 3 ArG ist hier insbesondere an die Betreuung von Kleinkindern zu denken, die nicht unbeaufsichtigt gelassen werden können.

2. Update vom 13.03.2020

2.1. Gesundheitsschutz

Der Bundesrat hat die Einwohner der Schweiz aufgerufen, den öffentlichen Verkehr möglichst zu meiden⁸. Arbeitgeber wurden aufgefordert, diese Empfehlung mittels Gewährung von Home-Office bzw. flexibler Arbeitszeiten zu unterstützen. Arbeitgeber können dies tun, sind dazu indessen rechtlich nicht verpflichtet. Zumindest dann nicht, wenn der betroffene Arbeitnehmende nicht zur Gruppe der gefährdeten Personen⁹ gehört. Diese können allerdings, gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, auf die Umsetzung der Empfehlungen des BAG bestehen und sind widrigenfalls berechtigt, die Arbeitsleistung zu verweigern.

2.2. Geschäftsreisen

Die Weltgesundheitsorganisation WHO erklärte am 11. März 2020, dass der aktuelle Ausbruch (COVID-19) als Pandemie bezeichnet werden kann. Heute besteht in allen Regionen der Welt das Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Corona-Virus¹⁰. Auf Geschäftsreisen ins Ausland sollte bis auf weiteres verzichtet werden¹¹.

2.3. Arbeitnehmende mit Familienpflichten

Gemäss Art. 36 Abs. 3 ArG haben Arbeitgeber einem Arbeitnehmenden mit Familienpflichten, gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben. Grund für die Regelung ist, dass es für Arbeitnehmenden mit Familienpflichten schwierig ist, kurzfristig die Betreuung eines kranken Kindes sicherzustellen¹². Die Regelung kann m.E. analog auf die aktuelle Situation der Schulschliessung angewendet werden. Dies zumindest dann, wenn die von der Schulschliessung betroffenen Kinder nicht sich selbst überlassen werden können. Mangels anderslautender Abrede, sind die Fehltage mit Lohn zu vergüten (Art. 324a Abs. 1 OR). Sofern der Betrieb Kurzarbeit angemeldet hat, kann er Arbeitnehmer mit Familienpflichten, die keine Schlüsselfunktion ausüben, mit deren Zustimmung über Kurzarbeit mit der Arbeitslosenkasse abrechnen¹³.

2.4. Weiterführende Beratung

Für eine weiterführende Beratung steht Ihnen Dr. Emanuel Tschannen (emanuel.tschannen@elfenau.com) gerne zur Verfügung.

⁸ Vgl. Empfehlungen des BAG vom 13.03.2020 (abrufbar unter: www.bag.admin.ch; zuletzt besucht am 13.03.2020).

⁹ Gemäss unserer Auffassung sind dies Arbeitnehmende (i) über 50 Jahre, (ii) mit mehr als zwei vorbestehenden Erkrankungen (bspw. Diabetes, Bluthochdruck) sowie (iii) Schwangere und stillende Mütter.

¹⁰ Vgl. www.eda.admin.ch/; zuletzt besucht am 13.02.2020.

¹¹ Einzelne Länder (bspw. die USA, Israel und Indien) haben Einreisebeschränkungen gegen Reisende aus der Schweiz erlassen.

¹² Vgl. Wegleitung des SECO zum Arbeitsgesetz (Art. 36 Abs. 3).

¹³ Vgl. dazu unser *Fact Sheet* zur Kurzarbeit vom 04.03.2020.

* * *

Die ELFENAU SCHWEIZ AG ist eine Anwaltskörperschaft und als solche im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Mehrzahl unserer Kunden sind Unternehmer und KMU mit bis zu 2'000 Mitarbeitenden. Wir bieten kombinierte Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen an und sind auf Gesellschafts-, Vertrags-, und Arbeitsrecht spezialisiert. Zudem vertreten wir unsere Klienten bei Bedarf vor Gericht.

Dr. Emanuel Tschannen ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Emanuel Tschannen ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).